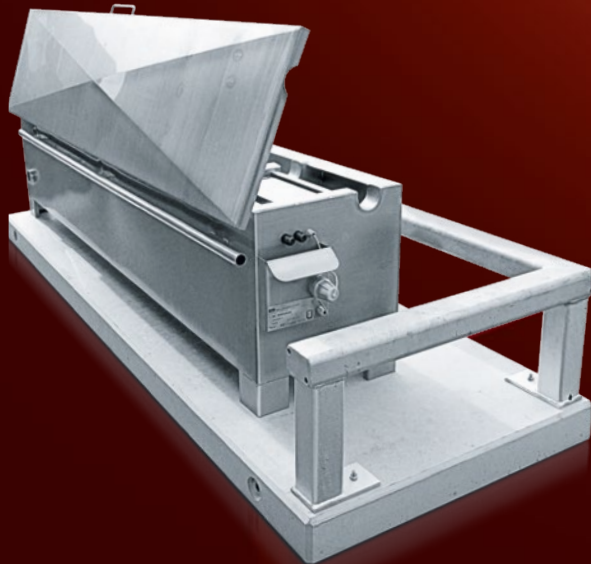


Wir bieten die Alternative

Keine gesonderten Wirkbereiche (Betonflächen) – kein Abscheider mit allen Folgekosten für Wartung und Entleerung.

Der bauaufsichtlich zugelassene GG-Befüllschrank stellt den Auffangraum einer Entleerstelle für den Bereich von der Schnittstelle zum ortsbeweglichen Behälter am Auslaufventil bis zur Anschlussstelle an die festverlegte Rohrleitung als Rückhalteeinrichtung bis zum Wirksamwerden von Abschalt- und Sicherheitseinrichtungen dar. Die vorbenannte Abschalt- und Sicherheitseinrichtung ist auch Teil des GG-Befüllschrankes, welche den Füllvorgang beim unbeabsichtigten Lösen des Auslaufventils am Ende des Vollschlauches mit Anschluss an die feste Rohrleitung unterbricht.

Bei Installation des GG-Befüllschrankes kann auf die Ausbildung weiterer Auffangräume für Entleerstellen verzichtet werden, soweit es sich um die Befüllung von Lägern für Heizöl und Diesel mit Straßentankwagen im Vollschlauchsystem handelt und behördliche Anordnungen keine weiteren Maßnahmen erfordern.



Göbel Tankanlagen
GmbH & Co.KG
An der Prießnitzau 12
01328 Dresden

Telefon: 03512169830
Telefax: 03512169837
E-Mail: info@tank-goebel.de
www.tank-goebel.de



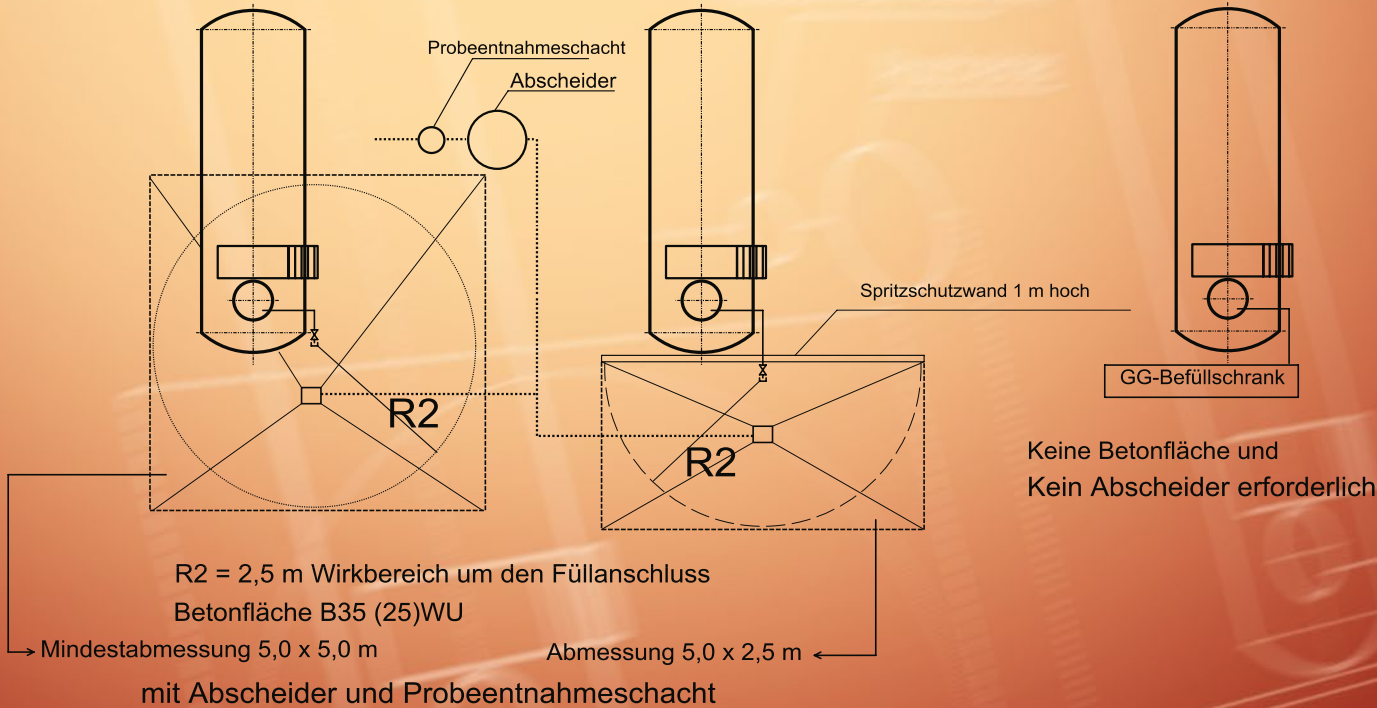
Der GG-Befüllschrank Eine Alternative zu Entleerstellen



Variante 1

Variante 2

Variante 3



Herkömmliche Abfüllplätze/Entleerstellen

Für das Entleeren von Transportbehältern (Tankwagen) mit brennbaren Flüssigkeiten (Heizöl/Diesel) werden Entleerstellen mit Auffangräumen erforderlich.

Bodenflächen müssen im Wirkbereich von 2,5 m um die betrieblich zu lösende Anschlussstelle der beweglichen Leitung

a) zur festverlegten Rohrleitung bzw.

b) zum Behälteranschlusssutzen flüssigkeitsdicht sein.

Das bedeutet z. B. flüssigkeitsdichte Betonfläche ggf. mit evtl. Abscheideanlage als Auffangraum für Entleerstellen.

Abfüllplätze/Entleerstellen

Die AwSV §2(11)2. regelt die Definition „Heizölverbraucheranlagen“

- Verbrauch bis 100 m³ jährlich
- Befüllung höchstens 4 x im Jahr

Alle Läger, die diese Größen überschreiten und andere Anlagen benötigen Auffangräume für Entleerstellen im Wirkbereich vom ortsbeweglichen Behälter bis zur Anschlussstelle an die feste Rohrleitung, wie z. B. Abfüllplätze mit Abscheideranlagen.

Aufweiteregehende Vorschriften wird verwiesen. (TRGS 509, TRwS 779)

Unser GG-Befüllschrank mit der bauaufsichtlichen Zulassungsnummer Z-38.5-200 erfüllt die Anforderungen an Auffangräume von Entleerstellen nach Stand der Technik.

